Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

29. Stück, 02.03.1897

Gesethlatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXI. Band.

(Ausgegeben den 2. März 1897.)

29. Stück.

Inhalt:

M. 54. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 20. Februar 1897, betreffend Berleihung der Nechte einer juristischen Person an den Radsahrerverein Oldenburg von 1834.

AZ 55. Berordnung vom 27. Februar 1897, betreffend die Berlängerung des Landtages.

№. 54.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Verleihung der Rechte einer juristischen Person an den Radsahrerverein Oldenburg von 1884.

Oldenburg, den 20. Februar 1897.

Das Staatsministerium macht bekannt, daß Seine Rösnigliche Hoheit der Großherzog geruht haben, dem Radschrerverein Oldenburg von 1884, welcher von einem aus 7 Mitgliedern bestehenden Vorstand geleitet und durch den Vorsitzenden des Vorstandes und zwei Vorstandsmitgliedern nach Außen vertreten wird, auf Grund der vorgelegten Satzungen die Rechte einer juristischen Person zu verleihen.

Oldenburg, den 20. Februar 1897.

Staatsminifterium.

Departement des Innern.

Jansen.

Mugenbecher.



№. 55.

Berordnung, betreffend die Berlängerung des Landtages. Oldenburg, den 27. Februar 1897.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnasten Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithsmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen 2c. 2c.,

verordnen hierdurch was folgt:

Die Dauer des gegenwärtig versammelten Landtages wird bis zum 15. März d. J. verlängert.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 27. Februar 1897.

(L. S.)

Beter.

Jansen.

Mugenbecher.